

gültig ab 1. Januar 2021



JobTicket

Günstige Mobilität für Mitarbeiter.

Für Unternehmen
mit weniger als
50 Mitarbeitern.



VRS

...verbindet!

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Bedingungen	3
3. Vertrag, Beginn und Dauer	5
4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	6
5. Beschaffenheit	7
6. Finanzbeträge	7
7. Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr /Optionale Ergänzungsmöglichkeit	8
8. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	9
9. Rückgabe von Trägerkarten	10
10. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	11
11. Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	11
13. Kündigung	12
14. Weitere Hinweise	13

Anlagen

Tarifbestimmungen

zum JobTicket Fakultativmodell des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)

- gültig ab 01.01.2021 -

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1. Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband / Federführender (im Folgenden Dachverband genannt) ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei Job-Tickets.

Der Dachverband hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachführend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Bedingungen

Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren.

- 2.1 Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber), mit Ausnahme des unter Punkt 2.2 aufgeführten Personenkreis. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber / Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
 - Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
 - Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
 - Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- 2.3 Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug für JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat. Eine Unterzeichnung dieses Hauptvertrages sowie jeder Verlängerung durch alle Vertragsparteien ist zwingend erforderlich.
- 2.4 Als Dachverband gelten Organisationen, die folgende Kriterien erfüllen:
- Die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen nehmen zusammen mindestens 250 JobTickets ab. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt zwei JobTickets.
- Der Dachverband tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung insbesondere gemäß Ziffer 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.1, 13.5, 14.2.
- Kann der Dachverband einen Teil oder alle diese Aufgaben nicht übernehmen, so kann das Vertragsverkehrsunternehmen einen Teil oder alle diese Aufgaben gegen Erhebung einer Aufwandspauschale übernehmen. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht.
- 2.5 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen.
- Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen / Organisationen eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- 2.6 Mit dem Dachverband schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes (Anlage 2) an das Vertragsverkehrsunternehmen sechs Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes.
- 2.7 Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Ziffer 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 10.1.

- 2.8 Das Formblatt (Anlage 2) ist Bestandteil des Vertrages und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegenschaftszahl. Erfolgt die Vorlage der Formblätter der Mitgliedsunternehmen durch den Dachverband nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist beim Vertragsverkehrsunternehmen, ist dieses berechtigt eine außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 13.3 für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen auszusprechen. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Formblättern und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Dachverband und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Ziffer 13.3 ebenfalls durch das Vertragsverkehrsunternehmen für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen angewendet werden. Das Vertragsverkehrsunternehmen richtet die außerordentliche Kündigung für die betroffenen Mitgliedsunternehmen an den Dachverband. Die weitergehende Handhabung mit den Mitgliedsunternehmen obliegt dem Dachverband.

3. Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1 Der Hauptvertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. An ihm beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Dachverband

Erfolgt keine Kündigung (vgl. Ziffer 13), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung zum Hauptvertrag muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern des Hauptvertrages unterzeichnet werden.

Erfolgt eine Kündigung des Hauptvertrages (vgl. Ziffer 13), enden die Zusatzverträge ebenfalls mit dem Auslaufen des Vertragsjahres des Hauptvertrages.

- 3.2 Das Vertragsjahr des Mitgliedunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Verbandes einsteigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Dachverband ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets von dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Kündigung des Hauptvertrages. Der Dachverband legt vor Vertragseinstieg eines Mitgliedsunternehmens dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes (Anlage 2) vor.
- 3.3 Verlängern sich der Hauptvertrag sowie die Zusatzverträge, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Ziffer 6.2).
- 3.4 Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Ziffer 5.3).

4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1 VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- 4.2 Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 1) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Ziffer 7) erweitert werden.
- 4.3 Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets un- aufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- 4.4 Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß 7.1.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifes ist ausgeschlossen.

5. Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedunternehmens, die ein VRS JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), ein JobTicket als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich „VRS-JobTicket“ ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte ist personalisiert, indem insbesondere der Name des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- 5.3 Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Ziffer 9.1). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekanntgegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Tickets generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6. Finanzbeträge

- 6.1 Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt:
Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTicket im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert.
Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- 6.2 Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2021 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS JobTicket und Monat:

Ankerpreis	Rabattsatz	Preis
MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	für den Preis für das Job Ticket im Fakultativmodell	JobTicket im Fakultativmodell
89,40 Euro	10%	80.50 Euro

- 6.3 Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7. Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

7.1.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Ziffer 7.3) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 1a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket vorzuzeigen ist.

- 7.1.2 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln → Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

7.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- 7.2.1 Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 1b (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- 7.2.2 Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- 7.2.3 Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

7.3 Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2021

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	72,00 Euro
VRS/AVV	79,20 Euro, ab 01.07.2021 80,90 Euro

8. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Der Dachverband stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn pro Mitgliedsunternehmen eine Liste der VRS-JobTicket-Inhaber mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung einer ggf. in Anspruch genommenen Zusatzberechtigung erforderlich. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Dachverband spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 8.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt / übersendet sie dem Dachverband. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- 8.3 Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Dachverband zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksich-

tigung der unter Ziffer 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband monatlich variieren.

- 8.4 Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen. Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- 8.5 Im Laufe des Vertrages hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Ziffer 9 zu erfolgen.
- 8.6 Der Dachverband hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9. Rückgabe von Trägerkarten

- 9.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- 9.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Dachverband in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der Dachverband erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

10. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 10.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Ziffer 2.2 gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Ziffer 13.2 geahndet.
- 10.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 10.3 Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer 8.4) nicht nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.
- 10.4 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß Punkt 14.4 des VRS-Gemeinschaftstarifes gelten folgende Regelungen:

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmendem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

13. Kündigung

- 13.1 Eine Kündigung ist durch jeden der drei Hauptvertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich. Zu den gleichen Bedingungen können Mitgliedsunternehmen ihren Zusatzvertrag beim Dachverband kündigen.
- 13.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Ziffer 10.1)
 - insbesondere, wenn der Dachverband mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher / in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist.
- 13.3 Eine außerordentliche Kündigung eines Zusatzvertrages durch den Dachverband kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - falls das Formblatt zum Nachweis der maximalen Personenzahl der Gesamtbelegschaft nicht spätestens sieben Wochen vor Vertragsbeginn bzw. –verlängerung beim Dachverband bzw. spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn bzw. –verlängerung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt (vgl. Ziffer 2.8),
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Ziffer 10.1).
- 13.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 13.5 Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Dachverband in einem Anschreiben mindestens sechs Wochen vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres

über Tarifänderungen. Aufgrund einer solchen Tarifänderung ist eine außerordentliche Kündigung des Zusatzvertrages durch die Mitgliedsunternehmen bis zum zehnten Werktag des letzten Vertragsmonats des laufenden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Dachverband zu richten und wird von diesem innerhalb von drei Werktagen an das Vertragsverkehrsunternehmen weitergeleitet.

14. Weitere Hinweise

- 14.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- 14.2 Der Dachverband verwendet die Zusatzverträge gemäß Ziffer 2.6 und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellen Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- 14.3 Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

Anlage 1

Geltungsbereich VRS-JobTicket



- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- VRS-Verbundraum

Anlage 1 a

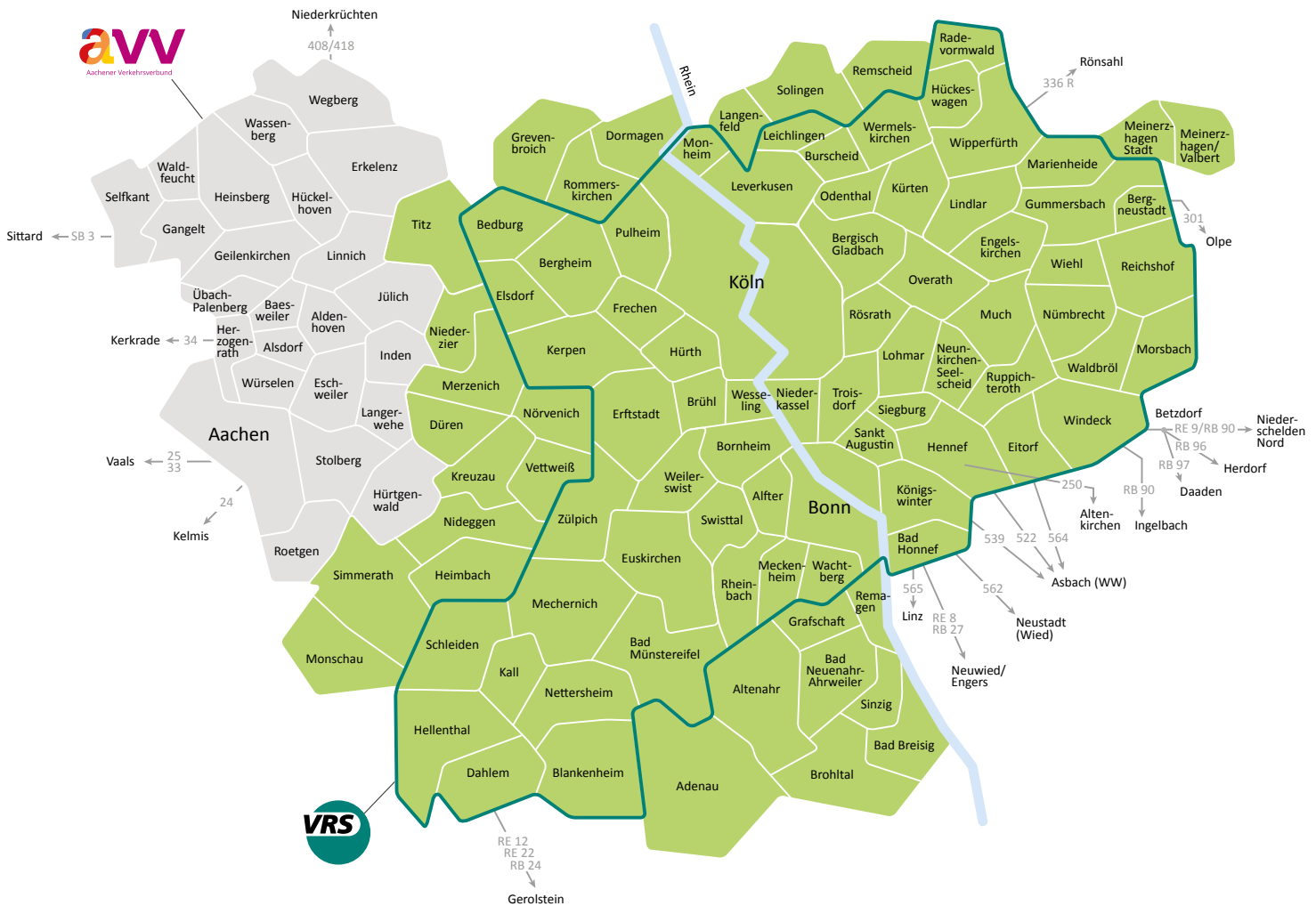
Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung VRR



- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- Erweiterung VRR
- VRS-Verbundraum

Anlage 1 b

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung AVV



- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- Erweiterung AVV
- VRS-Verbundraum

Mitarbeiter mit einem VRS-JobTicket, die im Besitz einer Erweiterung AVV sind, können damit in allen oben dargestellten Gebieten fahren.

Anlage 2

Formblatt zur Bestätigung der Mitarbeiterzahl von Unternehmen der Größe 2 - 49 Mitarbeiter

Dieses Formblatt ist Bestandteil des Vertragsabschlusses bzw. einer Vertragsverlängerung. Sie ist abzugeben bis sieben Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit an den Dachverband, welcher eine Kopie sechs Wochen vor Vertragsabschluss bzw. -verlängerung an das Vertragsverkehrsunternehmen weiterleitet.

Name des Mitgliedsunternehmens _____

Vollständige Adresse des Mitgliedsunternehmens _____

Dachverband, über den VRS-JobTickets bezogen werden: _____

Anzahl der zu berechnenden JobTickets

Personen der Gesamtbelegschaft _____

davon

Personen, die das JobTicket beziehen* _____

*Es müssen mindestens 2 JobTickets pro Arbeitgeber abgenommen werden.

Anzahl Zusatzberechtigungen VRS/VRR; VRS/AVV

VRS/VRR: _____

VRS/AVV: _____

Ich/wir erkläre/n die Richtigkeit der auf diesem Formblatt gemachten Angaben. Ich/wir akzeptieren die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket im Fakultativmodell mit Stand 01.01.2021.

_____, den _____

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Rechtskräftige Unterschrift des Arbeitgebers (z. B. durch Inhaber, Geschäftsführung)